



Informationen zum Datenschutz
Verarbeitungstätigkeit: Durchführung des Bestattungsgesetzes M-V
in Verbindung mit dem SOG M-V
(gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die DS-GVO als auch das Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Bestattungsgesetzes M-V (BestattG M-V) in Verbindung mit dem SOG M-V zur Ermittlung der bestattungspflichtigen Person und zur Durchsetzung der Bestattungspflicht maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 25 ff des SOG M-V. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten.

1. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern bei einem Toten die Angehörigen nicht bekannt sind, kann die zuständige Ordnungsbehörde Auskünfte einholen und Daten ermitteln, die für Sachverhaltsermittlung zur Durchsetzung der Bestattungspflicht und zur Feststellung der Bestattungspflichtigen erforderlich sind

- bei anderen Stellen, bei denen mit dem Toten ein Rechtsverhältnis bestand (z.B. Mietverhältnisse, Versicherungen, Pflegeheime, Betreuende)
- bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Bestattungspflichtigen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner*in, Kinder und andere Verwandte im Sinne des § 9 BestattG M-V)
- bei anderen Behörden und Institutionen die Auskünfte über bestehende Verwandtschaftsverhältnisse zu den Angehörigen des Toten geben können, wie z. B. Standesämter, Nachlassgerichte, Jugendämter, Amtsgerichte, Polizei, Meldebehörden, Kirchenbuchführer, Friedhofverwalter

2. Übermittlung von Daten

Im Zusammenhang mit der ordnungsbehördlichen Bestattung von Toten ohne Angehörige gemäß § 9 Abs. 3 BestattG M-V sowie Durchsetzung der Kostenerstattungspflicht von Bestattungspflichtigen werden auf der Grundlage des § 41 des SOG M-V im Einzelfall personenbezogenen Daten an Friedhofsverwaltungen, Nachlassgerichte, Betreuende, Bestattungsunternehmen, beauftragte Rechtsanwaltskanzleien, Kammereien sowie Sozialämter übermittelt.

3. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der zuständigen Ordnungsbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Bestattungsgesetzes und der Durchsetzung der Forderungen aus der Kostentragungspflicht nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO.

4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Ordnungsbehörde. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da Vorschriften des § 25 ff des SOG M-V die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Gefahrenabwehr vorsehen.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO **widerrufen**. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Ordnungsbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern als Aufsichtsbehörde wenden.

5. Kontaktdaten

Verantwortlicher:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Der Oberbürgermeister

Markt

17489 Greifswald

Tel.: +49 3834 8536-1101

Fax: +49 3834 8536-1105

oberbürgermeister@greifswald.de

behördliche Datenschutzbeauftragte

Frau Birgit Geitmann

Walther-Rathenau-Straße 11

17489 Greifswald

Tel.: +49 3834 8536-2889

Fax: +49 3834 8536-1227

b.geitmann@greifswald.de

Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift: Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Tel.: +49 385 59494 0
E-Mail: info@datenschutz-mv.de